

Satzung der Räte in den Pastoralen Räumen im Bistum Würzburg

§ 1 Der Rat im Pastoralen Raum

(1) Der Rat im Pastoralen Raum ist das vom Bischof eingesetzte und anerkannte Laiengremium zur Koordinierung des Engagements aller Christinnen/Christen im gemeinsamen Priestertum¹ im Pastoralen Raum und Ausdruck des Selbstverständnisses, dass jede/jeder durch Taufe und Firmung dazu berufen ist, das Evangelium zu verkünden.

(2) Er ist der Zusammenschluss von Delegierten aus den Gemeinsamen Pfarrgemeinderäten, Seelsorgerinnen/Seelsorgern und weiterer relevanter Gruppen² oder Einzelpersonen.

§ 2 Kompetenzen und Aufgaben

Der Rat im Pastoralen Raum hat insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Er sieht und analysiert die besonderen Lebenssituationen der Menschen und entwickelt gemeinsam mit ihnen spezifische Angebote und Projekte im gesamten Pastoralen Raum.
- b) Er beobachtet die gesellschaftlich relevanten Entwicklungen, fragt sich, welche Bedeutungen diese Beobachtungen für die eigene Arbeit haben, und berät, wozu und wie er sich in der Öffentlichkeit positioniert.
- c) Er berät das Pastoralteam dabei, dem christlichen Glauben neue Ausdrucksformen zu geben und innovative, kreative Angebote zu initiieren. Diese Angebote richten sich insbesondere an Menschen, die sich punktuell auf Sinn-suche begeben, oder Menschen mit anderer oder ohne Glaubensorientierung.
- d) Er berät und unterstützt das Pastoralteam in allen wesentlichen Feldern der Pastoral (Gemeindeaufbau, Verkündigung/Katechese, Liturgie, Caritas).
- e) Er erarbeitet die Zielsetzung und Konzeption pastoraler Schwerpunkte im Pastoralen Raum mit dem Pastoralteam und überprüft deren Umsetzung. Dabei

¹ Vaticanum II: Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 10, Nr. 23 und 26. Das Konzil verwendete noch den Begriff „Laienapostolat“, in dem aufgrund von Taufe und Firmung sog. Laien direkt von Christus zum Apostolat (Sendung zur Verkündigung in Wort und Tat) berufen sind. Vgl. auch Zweites Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium Nr. 31 und Apostolicam Actuositatem Nr. 3.

² Relevante kirchliche Gruppen können Verbände, geistliche Gemeinschaften oder sonstige Gruppierungen sein, die aus Sicht der Mehrheit der Mitglieder eine besondere Bedeutung für den Pastoralen Raum haben.

können u. a. die diözesanen Unterstützungssysteme (z. B. Gemeindeberatung, Räte-Begleitung, Pastorale Entwicklung) genutzt werden.

f) Er berät Konzepte und Ziele für die Weiterentwicklung der Verwaltungsprozesse im Pastoralen Raum.

g) Er berät und beschließt die Haushaltsplanung für den Bereich der Sachkosten im Rahmen des diözesanen Haushaltsprozesses. Er erhält Einsicht in die gesamte Haushaltsplanung für den Pastoralen Raum. Er wird informiert über die Mittelverwendung am Ende des Haushaltsjahres sowie informiert und angehört bei Änderungen während des Haushaltsjahres.

h) Er erhält mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Verwaltungsthemen im Pastoralen Raum.

i) Er berät über alle Maßnahmen und Anregungen, die sich aus diözesanen Schwerpunktsetzungen ergeben, und setzt sie für den Pastoralen Raum entsprechend um.

j) Er berät und beschließt, welche Themen³ für den Pastoralen Raum Relevanz haben und auf dieser Ebene anzusiedeln sind.

k) Er fördert die ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und den interreligiösen Dialog.

l) Er schafft Formen der Zusammenarbeit für die im Pastoralen Raum aktiven Gruppen und Initiativen, z. B. durch Pastoralforen.⁴

m) Er sorgt für wechselseitigen Informationsfluss zu den Gemeinsamen Pfarrgemeinderäten in den Pfarreiengemeinschaften bzw. Untergliederungen⁵ sowie zum Diözesanrat.

3 Folgende Sachbereiche haben sich in der praktischen Erfahrung bewährt und sind auf die Bedarfe und jeweiligen Kontexte abzustimmen: Ehe und Familie, Berufs- und Arbeitswelt, Jugend, soziale und karitative Aufgaben (Diakonie), Liturgie und Gottesdienstgestaltung, Seniorenarbeit, Eine-Welt-Arbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Schule und Erziehung, Erwachsenenbildung, Gemeindekatechese, Ökumene, Bewahrung der Schöpfung, Büchereiarbeit, Politik und Gesellschaft.

4 Weder im Gemeinsamen Pfarrgemeinderat noch im Rat des Pastoralen Raums können alle relevanten Gruppen, Personen und Initiativen abgebildet werden bzw. vertreten sein. Um größtmögliche Beteiligungsformen in den Pastoralen Räumen zu etablieren, sind beispielsweise Pastoralforen einzurichten, zu denen der Rat im Pastoralen Raum wenigstens einmal jährlich einlädt. Bei den Pastoralforen berichtet dieser über seine Arbeit, legt aktuelle Entwicklungen und Überlegungen dar und nutzt die Expertise des Forums für seine weiteren Planungen und Umsetzungsschritte.

5 In den folgenden Paragraphen wird nur noch von Pfarreiengemeinschaften gesprochen, die Untergliederungen sind darin inbegriffen.

- n) Er wirkt bei der Erstellung von Stellenbeschreibungen für die Ausschreibung einer neu zu besetzenden Stelle im Pastoralteam mit.
- o) Er wählt den Vorstand des Rates im Pastoralen Raum.
- p) Er wählt eine Person in die Koordinationsgruppe⁶. Diese hat das Recht, an den Sitzungen des Pastoralteams teilzunehmen.
- q) Er stimmt sich mit den Gemeinsamen Pfarrgemeinderäten bzgl. deren Wahl in das Pastoralteam ab.⁷
- r) Er unterstützt nach Bedarf (ggf. durch Wahl einer Person) die Vernetzung über den Pastoralen Raum hinaus z. B. im Dekanatsteam.
- s) Er wählt die Vertretung des Rates im Pastoralen Raum im Diözesanrat.
- t) Er gibt ein Votum für die Ernennung des Moderators⁸ bzw. der Koordinatorin/ des Koordinators ab und leitet dieses an das Pastoralteam weiter.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Rates im Pastoralen Raum sind⁹:

- a) Ein bis zwei Delegierte¹⁰ aus jeder Pfarreiengemeinschaft im Pastoralen Raum. Der amtierende Rat im Pastoralen Raum¹¹ legt die Anzahl der Delegierten fest. Die Delegierten werden vom Gemeinsamen Pfarrgemeinderat gewählt.
- b) Der Moderator sowie bis zu eine weitere Person aus der Koordinationsgruppe des Pastoralen Raums sowie bei Bedarf eine zusätzliche Person aus dem Pastoralteam.

6 Im Blick auf die Umsetzung des Bischöflichen Gesetzes zur „Neuordnung der Seelsorge und Hirten Sorge im Pastoralen Raum“ und die angestrebte Schärfung der Koordinationsgruppe erfolgt in zwei Jahren, nach Inkraftsetzung der Satzung der Räte in den Pastoralen Räumen im Bistum Würzburg, eine Evaluation.

7 Siehe Satzung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg § 3 Abs. 8.

8 Bzw. Kurators (sofern das Leitungsmodell „in solidum“ noch nicht umgesetzt ist). Gleiches gilt für folgende Paragraphen, in denen nur der Moderator benannt wird.

9 Bei der Mitgliederanzahl des Rates im Pastoralen Raum ist darauf zu achten, dass die Arbeitsfähigkeit sichergestellt ist.

10 Für den Verhinderungsfall können ein bis zwei Ersatzdelegierte benannt werden.

11 Falls dieser noch nicht bestand, ist die Entscheidung über die Anzahl der Delegierten in einem Ausschuss aller Vorsitzenden der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte bzw. Gemeinsamen Ausschüsse in einem Pastoralen Raum zu treffen.

c) Zusätzlich maximal ein Drittel aus der Mitgliederanzahl von a) und b) der für den Pastoralen Raum relevanten kirchlichen Gruppen sowie weiterer Personen¹², welche von den gewählten und amtlichen Mitgliedern, vor der Wahl des Vorstands, hinzuzuwählen/zu berufen sind.

(2) Ist aus einem der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte in den Pfarreiengemeinschaften keine Person aus dem Vorstand vertreten, ist der wechselseitige Informationsfluss zu gewährleisten.

(3) Bei Bedarf können beratend teilnehmen:

a) die Leiterinnen/Leiter der im Pastoralen Raum etablierten pastoralen Felder, Arbeitsgruppen und Projekte,

b) Fachstellen auf mittlerer Ebene, die Leitung der zuständigen Dekanatsbüros, die Leitung der Verwaltung im Pastoralen Raum sowie Ordensgemeinschaften und diözesane Bildungseinrichtungen,

c) eine Vertretung aus dem Jugendbeirat.

§ 4 Konstituierung und Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Rates im Pastoralen Raum beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung des neuen Rates.

(2) Die Konstituierung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltermin für die Gemeindeteams und Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte, auf Einladung des Vorstands der vorangegangenen Wahlperiode.¹³

(3) In der konstituierenden Sitzung werden grundsätzlich etwaige Hinzuwahlen oder Berufungen (gemäß § 3 Abs. 1 c)) vorgenommen. Anschließend wählt der Rat im Pastoralen Raum aus seiner Mitte zwei Personen in den Vorstand und berät, für welche Anliegen und Bedarfe Arbeits- und Projektgruppen gebildet oder Beauftragte bestellt werden.

(4) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die Mitgliedschaft aberkannt werden. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenrechtswidrige Auffassungen öffentlich kundgibt oder vertritt oder Mitglied von Organisationen und Parteien ist oder diese unterstützt, die diese Auffassungen vertreten. Der Beschluss der Aberkennung benötigt die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Rates im Pastoralen Raum. Vorher muss die Sach- und Rechtslage mit

¹² Kleriker und Ordensangehörige (Laienorden sind davon ausgenommen) sowie hauptamtliche Mitarbeiter-innen/Mitarbeiter aus dem Pastoralteam des zugehörigen Pastoralen Raums können (mit Ausnahme von § 3 Abs. 1b)) nicht hinzugewählt/berufen werden.

¹³ Gab es bislang keinen Rat im Pastoralen Raum, erfolgt die Einladung zur Konstituierung und die Leitung durch den Moderator.

der Gemeindeberatung bzw. der diözesanen Schlichtungsstelle für pastorale Angelegenheiten erörtert werden. Der Vollzug der Aberkennung erfolgt durch den Ortsordinarius bzw. im Delegationsfall durch dessen rechtmäßigen Vertreter und kann auch für weitere bzw. alle Gremien in der Diözese Würzburg ausgesprochen werden. Bei amtlichen Mitgliedern¹⁴ ruht das Amt im Rat des Pastoralen Raums bis zur Entscheidung durch den Ortsordinarius.

(5) Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Rates während der Amtszeit wählt der entsendende Gemeinsame Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft ein neues Mitglied bzw. wird ein neues Mitglied aus der Koordinationsgruppe bzw. bei Bedarf aus dem Pastoralteam delegiert.

(6) Die Mitglieder versehen ihre Tätigkeit unentgeltlich, entstehende Auslagen werden durch den Pastoralen Raum ersetzt.

§ 5 Arbeitsweise

(1) Zu Beginn der Wahlperiode legt der Rat im Pastoralen Raum fest, wie häufig er sich trifft und welche Ladungsfrist einzuhalten ist. Bei entsprechendem Beschluss kann sich dieser lediglich bei Bedarf, auf Einladung des Vorstands, treffen. Eine Änderung dieser Vereinbarung ist möglich. Der Rat im Pastoralen Raum trifft sich darüber hinaus, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(2) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Kann die Sitzung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, so kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder auch mittels geeigneter Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, soweit sichergestellt ist, dass unbefugte Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis erlangen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 2.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Rat im Pastoralen Raum die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt. Tagt der Rat im Pastoralen Raum in nicht öffentlicher Sitzung, gilt Verschwiegenheitspflicht.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) zwei bis drei freiwillig engagierten Personen (davon mind. eine aus den Gemeinsamen Pfarrgemeinderäten der Pfarreiengemeinschaften)

¹⁴ Satzung § 3 Abs.1b)

b) dem Moderator, der diese Aufgabe – auch dauerhaft – an die Koordinatorin/den Koordinator oder ein anderes hauptamtliches Mitglied des Pastoralteams delegieren kann, sofern diese/dieser bereits im Rat vertreten ist. Weitere Hauptamtliche können bei Bedarf als beratende Mitglieder eingeladen werden.

Dabei ist anzustreben, den Vorstand mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten zu besetzen.

(2) Er beschließt die Tagesordnung für die Sitzungen des Rates im Pastoralen Raum, beruft die Sitzungen ein und leitet sie, setzt die Beschlüsse des Rates um und entscheidet die Fragen, die zwischen den Sitzungen des Rates zu regeln sind.

(3) Der Vorstand beruft unter Berücksichtigung der Vorschläge des Rates im Pastoralen Raum die Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen auf Ebene des Pastoralen Raumes bzw. bestätigt diese.

(4) Er ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen.

(5) Die freiwillig engagierten Vorstandsmitglieder vertreten den Rat im Pastoralen Raum nach außen.

§ 7 Arbeits- und Projektgruppen

(1) Für bestimmte Anliegen und Bedarfe können zeitlich befristete Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden, die sich selbst eine Leitung wählen/bestimmen.

(2) Den Arbeits- und Projektgruppen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Rates im Pastoralen Raum sind.

§ 8 Jugendbeirat

Ein Jugendbeirat¹⁵ ist auf Ebene des Pastoralen Raumes einzurichten und muss in allen die Jugend betreffenden Entscheidungen angehört werden und hat jährlich die Möglichkeit, die Situation der Kinder und Jugendlichen zu einem Schwerpunktthema einer Sitzung des Rates im Pastoralen Raum zu machen, zu welcher der gesamte Jugendbeirat geladen ist.

§ 9 Protokoll

Über die Beratungen der Sitzungen des Rates im Pastoralen Raum und des Vorstandes sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Die Protokolle der Sitzungen ge-

¹⁵ Weitere Informationen dazu in einer vom BDKJ-Diözesanverband Würzburg erstellten Arbeitshilfe (siehe: bdkj-wuerzburg.de/service/publikationen).

hören zu den amtlichen Dokumenten des Pastoralen Raums; Abschriften davon sind dem Diözesanrat in digitaler Form zuzuleiten.

§ 10 Kosten

Entstehende Kosten werden vom Pastoralen Raum getragen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Anregungen zur Änderung oder Ergänzung dieser Satzung sind an den Vorstand des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg zu richten. Dieser berichtet darüber in einer Vollversammlung.
- (2) Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des beschlussfähigen Diözesanrates.
- (3) Beschlossene Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen zur Gültigkeit der Inkraftsetzung durch den Bischof.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wird hiermit nach Beratung und Beschlussfassung im Diözesanrat am 5. Juli 2025 unter Aufhebung der bisher geltenden Satzung der Räte in den Pastoralen Räumen vom 14. Juni 2021 (WDBI 167 [2021] Nr. 6, S. 142–147) zum 1. August 2025 in Kraft gesetzt.

Würzburg, 14. Juli 2025

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg